



Dezernat III / Amt 61/70

25.05.2022

**11. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität (UMA)
31.05.2022 / 17 Uhr**

Anfrage der Fraktion WLH vom 25.05.2022

Mit Nachricht vom 25.05.2022 stellt Stv. Maike Lukat für die Fraktion WLH die folgende Anfrage:

Sehr geehrte Frau Schacht,

entgegen Ihrer Ankündigung, dass Politik & Öffentlichkeit vor Fällungen von Bäumen, wenn Ihr Dezernat darin involviert ist, informiert wird, mussten wir nun feststellen, dass Bäume gefällt wurden

- 1. im BP 199 – Bauvorhaben Flurstraße, trotz baurechtlicher Festsetzung von zu schützenden Bäumen*
- 2. im BP 197 – Bauvorhaben Nordstraße / Hühnerbachtal, trotz baurechtlicher Festsetzung zum Erhalt von Bäumen*
- 3. im Bauvorhaben Friedrichstraße 52 / 52A entgegen dem erklärten Willen des Fachausschusses zum Erhalt des Ahorns*

ohne vorherige Information und Information wo die Ersatzpflanzungen auf den jeweiligen Grundstücken durchzuführen sind. Die Fällung gestern an der Friedrichstraße fand dann sogar während der Brutzeit statt. Der Rat der Stadt Haan hatte einstimmig am 02.07.2019 (!!) beschlossen:

„.....Der Rat der Stadt Haan erkennt die Bedrohung des durch den Menschen verursachten Klimawandels und die Notwendigkeit zur Abwendung des Klimanotstands an. Der Rat erklärt die Eindämmung der Klimakrise zur prioritären Aufgabe....“

Daraufhin wurde dann eine Stelle für eine Klimaschutzbeauftragte, einen Runden Tisch Klimaschutz, eine AG Grünflächen usw. eingerichtet.

Seit dem 27.10.2009 gibt es in Haan ein IRIS Baumkataster. Damit sowohl die Ersterfassung, als auch Erfassung bei Kontrollgängen auf dem Stadtgebiet leicht möglich ist, gibt es dazu auch ein Tablet PC. Seit dem 13.01.2010 wurde damit begonnen sämtliche Bäume in Haan zu erfassen.



Im UMA am 31.05.2022 bitte ich im Namen der WLH-Fraktion um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- 1. Wurde der RTK, die AG Grünflächen oder die AG Klimawandelanpassung oder irgend eine der vielen AGs zum Thema zu/vor Baumfällungen informiert oder gehört? Wenn nein, warum nicht?*
- 2. Wird die Beauftragte für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Haan vor Erteilung einer Fällgenehmigung durch einen Mitarbeiter des Bauhofs ins Verfahren involviert und muss dazu ihre Stellungnahme abgeben? Wenn nein, warum nicht?*
- 3. Wie hat sich die Verwaltungspraxis, Dienstanweisungen zu Fällgenehmigungen auf dem Haaner Stadtgebiet seit dem 02.07.2019 verändert?*
- 4. Wie viele Fällgenehmigungen wurden in 2019, 2020, 2021 und bis zum 24.05.2022 erteilt?*
- 5. Wie viele Ersatzpflanzungen wurden in den einzelnen Jahren entsprechend der Fällgenehmigungen festgesetzt?*
- 6. Wie sieht die Baumbilanz der Stadt Haan in 2019, 2020, 2021 und Stand heute aus?*
- 7. Wurde vom Bauhof jeweils zu den festgesetzten Ersatzpflanzungen kontrolliert, dass diese auch im entsprechenden Baugebiet erfolgten?
- Hier erinnere ich an die jahrelange Hinhaltetaktik der Verwaltung zum Baugebiet Alte Pumpstation, wo es dann trotz mehrfacher Zusage des Techn. Dez. NIE zu Erdsatzpflanzungen vor Ort kam, sondern letztlich zu einer Ausgleichszahlung.*

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

-Fraktionsvorsitzende WLH-



Stellungnahme der Verwaltung

1./ Verhältnis Bundesrecht und Ortsrecht

Bei Vorhaben i.S. des § 29 BauGB („Bauvorhaben“) ist grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) zu verfahren. So gilt z.B. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (BP), dass nach den Vorschriften des BauGB (§ 1a Abs. 3) die Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen ist; für die einzelnen Vorhaben also keine separate Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mehr vorzunehmen ist.

Ist im Geltungsbereich von Bebauungsplänen Gehölzbestand (einzeln oder als Fläche) als schutzwürdig festgesetzt, so ist bei Abgängigkeit ein Ersatz nach den BP-Festsetzungen (ggfs. i.V. mit einem städtebaulichen Vertrag) zu leisten.

Bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder bei Bebauungsplänen gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie gem. § 13b BauGB ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG können die Länder weitergehende Vorschriften zum Schutz von Gehölzen erlassen. In NRW wird demgemäß über § 49 LNatSchG die Möglichkeit eröffnet, dass *die Gemeinden durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln können*. Hiervon hat die Stadt Haan Gebrauch gemacht und eine Baumschutzsatzung erlassen. Dies ist sinnvoll und notwendig, um insbesondere bei zulässigen Bauvorhaben in den Fällen des § 34 BauGB (s.o.) zu gewährleisten, dass bei baurechtlich zulässiger Inanspruchnahme von geschütztem Baumbestand ein entsprechender Ersatz zu leisten ist.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Haan bildet eine zulässige und entschädigungslos zu duldennde Inhalts- und Schrankenbestimmung des privaten Eigentums. **Das Entfernen geschützter Gehölze muss auf Antrag genehmigt werden, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. bestehendes Baurecht durch § 30 oder § 34 BauGB) ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung der Gehölze nicht möglich ist.** Das Ermessen ist in einem solchen Fall auf Null reduziert.

Inhalte und Schranken können nicht beliebig bestimmt werden. Die bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung gezogenen Grenzen ergeben sich unmittelbar aus der Instituts- und Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfG 15.07.1981 - 1 BvL 77/78). Dabei kommt auch das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) zum Tragen.



Baumschutzsatzungen können Grundstücken also nicht die Bebaubarkeit nehmen bzw. reduzieren, sondern höchstens in bestimmten Fällen den Gestaltungskorridor in geringem Umfang beschränken (z. B. VGH München 23.10.2018 - 2 ZB 16.936). Beachtet eine inhalts- und schrankenbestimmende Regelung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG diese verfassungsrechtlichen Grenzen nicht, so ist sie verfassungswidrig.

2./ Beantwortung der gestellten Fragen

Zu Nr. 1

Der RTK, die AG Grünflächen oder die AG Klimawandelanpassung oder andere Gremien werden zum Thema zu/vor Baumfällungen nicht informiert oder gehört, da dies nicht zum Aufgabenbereich dieser Gremien gehört.

Zu Nr. 2

Aus den gleichen Gründen wird auch die Beauftragte für Klimaschutz der Stadt Haan nicht ins Verfahren involviert.

Zu Nr. 3

Die Verwaltungspraxis bzw. Dienstanweisungen zu Fällgenehmigungen auf dem Haaner Stadtgebiet ist unverändert geblieben und beruht auf den verabschiedeten Regelungen der Baumschutzsatzung Haan vom 30.07.1991.

Zu Nr. 4

Folgende Genehmigungen zu Baumfällungen oder Kroneneinkürzungen von Bäumen wurden in den letzten Jahren erteilt:

- 2019 - 27 Genehmigungen,
- 2020 - 34 Genehmigungen,
- 2021 - 56 Genehmigungen,
- 2022 - 10 Genehmigungen (bis dato).

Zu Nr. 5

Folgende Ersatzpflanzungen gemäß § 5 (1) i. V. m. §4 (1) b) Baumschutzsatzung (Ersatz nur für baurechtliche Belange) wurden festgesetzt:

- 2019 - 33 Ersatzbäume,
- 2020 - 116 Ersatzbäume (Grundschule Gruiten 75 Stück),
- 2021 - 284 Ersatzbäume (Baumaßnahme Anbau Schulzentrum Walder Straße 122 Stück, Anbau Don-Bosco-Schule 14 Stück),
- 2022 - 30 Ersatzbäume (bis dato).



Zu Nr. 6

Eine Bilanz des privaten Baumbestandes in der Stadt Haan wird seitens der Verwaltung nicht geführt, da lediglich der städtische Baumbestand in einem Kataster geführt wird, wobei ca. 6.500 Bäume als Einzelbaum erfasst wurden und ca. 5.000 Bäume in flächigen Beständen als sog. Arealbäume erfasst wurden. Hinzu kommen ca. 134 ha an städtischen Forstflächen.

Der städtische Baumbestand wurde erst innerhalb der vergangenen vier Jahre sukzessive im digitalen Kataster erfasst. Von daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die Entwicklung des städtischen Baumbestandes in dieser Zeit gemacht werden. Zukünftig kann dies auf Grundlage der Auswertung der Katasterdaten erfolgen.

Zu Nr. 7

Kontrollen werden stichprobenartig von Amt 70 durchgeführt, soweit dies mit den vorhandenen Ressourcen möglich ist. Bis einschließlich zum Haushaltsplan 2022 sind im Produkt 130110 hierfür keine Stellenanteile vorgesehen. Unabhängig von dieser Anfrage hat die Verwaltung bereits die Notwendigkeit erkannt, an dieser Stelle nachzusteuern. Diese Erkenntnisse werden in den Entwurf des Haushaltsplans 2023 einfließen.